



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

RU4-U-828/029-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Manuel Reiter,
LL.M. MBA

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15247

Datum

25. April 2017

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; „Windpark Schildberg“; Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Bescheid

Bescheid

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Haslinger Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 23.02.2016 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Schildberg“ (drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer elektrischen Nennleistung von je 3,45 MW [gesamt 10,35 MW], einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 126 m inklusive Zuwegungen und Verkabelungen) gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt.

Die Anträge implizieren auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind konsolidierte Projektunterlagen, Stand März 2017, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil D zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (= zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 15. Dezember 2016 und fachspezifische Teilgutachten) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Haslinger Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Schildberg“ erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil D des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Genehmigung gemäß **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005** - NÖ EIWG 2005 für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen.
- II. Bewilligung gemäß **NÖ Starkstromwegesgesetz** für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Pottenbrunn.
- III. Genehmigung gemäß **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973** für den Gebrauch öffentlichen Grundes (Gebrauchserlaubnis).

- IV. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung von Erzeugungsanlagen außerhalb von Ortsbereichen.
- V. Bewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** - LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen
- VI. Bewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz 1992** - ETG 1992 für die Ausnahme von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.
- VII. Bewilligung gemäß **Forstgesetz 1975** für dauerhafte Rodungen in einem Flächenausmaß von 21.902m² und befristete Rodungen in einem Flächenausmaß von 26.794m² laut Projektbeschreibung.

Die Rodungsbewilligungen werden ausschließlich an den Zweck der Errichtung und des Betriebes des „Windparks Schildberg“ gebunden.

Spruchteil B (Auflagen und Bedingungen)

I. Bautechnik

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, z.B. Pulverlöschgeräte.
10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.
11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

 - Windkraftanlagen mit Nummerierung
 - benachbarte Windkraftanlagen und Windparks

- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.
14. Beim Auf- und Abstieg im Turm, vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.
15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
16. Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

17. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

18. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
19. Die zur Ausnahmegenehmigung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

II. Brandschutz inkl. Risikoanalyse

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannter Regeln der Technik zu unterziehen.
2. In Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ist im Zuge des Notfallplanes vor Inbetriebnahme die Löschwasserlogistik (Bereitstellungsmengen, Fahrzeuge, vorhandene Entnahmemöglichkeiten, usw.) festzulegen.

III. Eisabfall und Schattenwurf

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.
3. Durch Installation einer Abschaltautomatik mit Lichtsensor und geeigneter Parametrisierung an den Windkraftanlagen WKA02 und WKA03 ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Richtwerte von maximal 8 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

4. Im Rahmen der Parametrisierung des Lichtsensors ist Sonnenschein mit Schattenwurf dann anzunehmen, wenn die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m² beträgt.
5. Ein Nachweis der Installation der Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und auf Aufforderung der Behörde zur Verfügung gestellt werden.
6. Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind jeweils die gemessene Lichtstärke, Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung) und Angaben dazu, ob in diesem Zeitraum Schattenwurf möglich war, darzustellen.

IV. Elektrotechnik

Bedingung

Zur Gewährleistung des Netzzuganges muss noch eine Netzzugangsvereinbarung zwischen Windparkbetreiber und EVU abgeschlossen werden.

Auflagen

1. Ein in seiner Aussage vollständiges und nachvollziehbares Ziviltechnikergutachten zur Übereinstimmung der Anlage des Typs VESTAS V126 3.45 MW mit den in Österreich verbindlich erklärten SNT Vorschriften (mit Ausnahme der Forderung der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6) ist an die Behörde zu übermitteln.
2. Es ist nachvollziehbar durch Prüfung einer gemäß § 12 ETG fachlich geeigneten Person zu belegen, dass bei der Ausführung der elektrischen Anlagen der einzelnen Windkraftanlagen die aktuellen SNT-Vorschriften sowie die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6 eingehalten wurden.
3. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen. In diesem Anlagenbuch muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des

Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

4. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, welche die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren
5. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der Netz NÖ GmbH ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungseinrichtungen ist nachzuweisen
6. Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Einrichtungen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen bzw. positive Funktionsprüfungen im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:
 - a) Sicherheitssysteme der WKA (NOT-AUS/ NOT-HALT, Hauptschalter, Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzfunktionen).
 - b) USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefeuereung“, die Notbeleuchtung, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung.
 - c) Ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung
 - d) Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsschaltanlagen (Bestätigung des Schaltanlagenherstellers, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung entsprechen).
 - e) Ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 sowie der Ausnahmebewilligung.
 - f) Ausführung eines Trafos der Brandklasse F1

- g) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag, sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
 - h) Projektspezifische Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse 1).
 - i) Ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen (Dokumentation) und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
 - j) Einbau von Überspannungsableitern im windpark-internen 20 kV-Netz.
 - k) Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge.
7. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und –abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß § 12 ETG zu dokumentieren. Ebenso ist der Nachweis der Kurzschlussfestigkeit der Hochspannungsschaltanlagen zu erbringen. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.
8. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hiezu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.
9. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 20 kV-Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden

20 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

10. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
11. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 zu erfolgen, wobei die im Projekt angeführten Verlegungstiefen zu beachten sind. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
12. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
13. Für allfällige Stromversorgungsaggregate, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des § 12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate den SNT-Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.
14. Der Betreiber der elektrischen Anlagen (Windkraftanlagen, Erdungen, Kabelleitungen, Schalteinrichtungen) hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) bzw. gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen. Diese Person muss inklusive ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell und schriftlich festgehalten sein. Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur hiezu befugte Fachleute im Sinne des ETG herangezogen werden.
15. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlagen längstens alle 5 Jahre – im Sinne der derzeit geltenden Elektroschutzverordnung 2012 - durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.
16. Für Tätigkeiten im Hochspannungsschaltanlagenraum ist entsprechende Schutzrüstung zur Verfügung zu halten.

Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

17. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.
18. Es ist eine Bestätigung des Errichters aufzulegen, dass im Turm ein Hochspannungskabel, geprüft entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, selbstverlöschend verbaut worden ist.
19. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.
20. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
21. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
22. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
23. Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie Inbetriebnahmeanleitungen zu dokumentieren. Hierüber ist eine Bestätigung durch den Anlagenhersteller aufzulegen.
24. Ein Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
25. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages

ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

26. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
27. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

V. Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen:

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 2 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 43.804 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.
2. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
3. Für die Ersatzaufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu gleichen Anteilen Bergahorn, Wildkirsche, Elsbeere und Speierling sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.

4. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.
5. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal, erforderlichenfalls auch öfter zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
6. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.
7. An die Rodungsfläche angrenzende Waldflächen dürfen nicht zum Befahren, zum Ablagern von Material und zum Abstellen von Baugeräten verwendet werden.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Grenzen der Rodungsflächen, welche die eigentlichen Bauflächen (Windkraftanlagenstandorte) betreffen, zum angrenzenden Wald massive Abplankungen oder Bauzäune zu errichten, während der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.
9. Es ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die forstlichen Auflagen überwacht und darüber Bericht legt. Die forstliche Bauaufsicht kann entweder durch einen Ziviltechniker für Forst- und Holzwirtschaft, ein Forsttechnisches Büro oder einen Forstwirt erfolgen. Jedenfalls hat die forstliche Bauaufsicht als Qualifikation über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß §106 Forstgesetz zu verfügen.
10. Um die Gefahr des Eisabwurfes für alle Waldbesucher ersichtlich zu machen, sind an allen Zufahrts- und Zugangswegen zumindest Eiswarntafeln aufzustellen.
11. Im Zuge der Fällungen für die Rodungen ist auf den Deckungsschutz (40m) für die nachbarlichen Waldflächen an den Eigentumsgrenzen zu achten, um diese keiner offensichtlichen Windgefährdung auszusetzen.
 - a) Daher ist die Trompete in Kurve 10 möglichst weit nach Osten zu rücken und so klein als technisch möglich zu halten.
 - b) Die Rodungsfläche 3 ist so zu gestalten, dass der Deckungsschutz für den östlich angrenzenden Wald gewährleistet ist.

Sollte die Obergrenze für die Hiebsunreife des nachbarlichen Bestandes jedoch bereits um 30 Jahre überschritten sein, ist der nachbarliche Grundeigentümer zumindest 6 Monate vor der geplanten Fällung nachweislich zu verständigen.
12. Im Bereich der Kurven 5 und 6 sowie nach der Kurve 10 wird der Straßenverlauf entsprechend der Anforderungen an die Anlieferung angepasst. Die somit nicht

mehr benötigten alten Straßenteile sind in Absprache mit den Grundeigentümern entsprechend rückzubauen und zu rekultivieren.

13. Bei einer endgültigen Auflassung der Windkraftanlagen sind diese bis zu einer Tiefe von 1m unter Flur abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Am Ende der Lebensdauer der Anlage ist diese Maßnahme umzusetzen und das verbleibende Fundament mit mindestens 1m Erde zu überdecken, die für die geplante Nachnutzung geeignet ist. Die Rekultivierung der Fundamentflächen ist gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz durchzuführen.

Befristete Rodungen:

14. Sollte auf den befristet zu rodenden Flächen das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind.
15. Die befristet zu rodenden Flächen, an denen Bodenabtrag oder Aufschüttungen erforderlich waren, sind in der Folge gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wieder zu rekultivieren.
16. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu gleichen Anteilen Bergahorn, Wildkirsche, Elsbeere und Speierling sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.
17. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.
18. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal, erforderlichenfalls auch öfter zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.

19. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2025 durchzuführen.

Jagdökologie:

20. Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung des Windparks notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen.
21. Die Fundamentflächen und die Böschungsflächen, welche nicht aufgeforstet werden, sind mit Humus zu überschütten, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. einmal jährlich zu mähen.
22. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen durch die forstliche Bauaufsicht vorzulegen.

VI. Grundwasserhydrologie

1. Im Zuge der Herstellung der Kernbohrungen sind Bohrprofile zu erstellen und sind diese dem Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln und auch im Zuge des Abnahmeverfahrens den Ausführungsunterlagen beizulegen.
2. Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente, ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schicht- und Grundwasser in der Baugrube aufzunehmen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
3. Die Baugruben der Fundamente sind so zu verfüllen, dass grundwasserführende Schichten wieder durchgehend verbunden und die bestehenden Verhältnisse wiederhergestellt werden. Auch Schichtlagen, die zum Zeitpunkt der Bauherstellung nicht wasserführend sind, und die eine temporäre Grundwasserführung vermuten lassen, sind derart durchgängig zu gestalten. Über den angetroffenen Schichtenaufbau, die Beurteilung hinsichtlich tatsächlicher oder potentieller Grundwasserführung und über die getroffenen Maßnahmen bei der Baugrubenverfüllung sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind. Bei einem Bodenaustausch ist in gleicher Art vorzugehen.

4. Die im Projekt für die WKA 01 dargelegten Wasserhaltungsmaßnahmen sind bei Erfordernis auch bei den beiden anderen Turmstandorten WKA 02 und WKA 03 in gleicher Art umzusetzen.
5. Erforderlich werdende Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Ableitungsmenge, -dauer, Art der Förderung (Pumpen, Ableiten im freien Gefälle), Ableitung und Versickerung, etc. zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Eine Versickerung oder Ableitung auf Fremdgrund darf nur nach Zustimmung durch den betroffenen Grundeigentümer vorgenommen werden.
6. Sollten bei der Versickerung der Pumpwässer Vernässungen von Grundstücken auftreten, bei denen kein Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer hergestellt wurde, sind die Ableitungs- und Pumpmaßnahmen umgehend einzustellen bis eine alternative Ableitung/Versickerung gefunden ist.
7. Die bei der Herstellung der Mastfundamente sowie im Trassenverlauf der Windparkverkabelung vorgefunden Bauwerke von Entwässerungsanlagen sind baulich zu erheben und zu beschreiben (Drainagerohrmaterial, Durchmesser, etc.) Die Aufnahmen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten durchzuführen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
8. Sollten bei Leitungsverlegungen und bei der Herstellung der Mastfundamente Drainagen oder Entwässerungsanlagen beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.
9. Wird bei offener Bauweise der Kabeltrasse Grundwasser angetroffen, so sind die wasserführenden Schichten analog zur Fundamentherstellung wiederherzustellen. Zusätzlich und nach Erfordernis sind in geeigneten Abständen Dichtriegel aus bindigem Material einzubauen, die allseitig gut an den gewachsenen Boden anzuschließen sind, sodass eine drainagierende Wirkung der Kabelkünette unterbunden wird.
10. Sollte es im Zuge der Bauherstellung zum Austritt wassergefährdender Stoffe, zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs-

und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.

VII. Landschaftsbild/Raumordnung

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.
3. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
4. Bei Nichtbenutzbarkeit von Wanderwegen in der Bauphase sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege umzuleiten.

VIII. Lärmschutz

1. Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Sondertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden. Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende jeweils nur an einem Standort durchgeführt werden, sofern der Schalleistungspegel $L_{W,A,r} = 110$ dB (inkl. 5-dB-Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schalleistung für Pegelspitzen von $L_{W,A,max} = 120$ dB nicht überschritten wird.
2. In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.
3. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte

verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

4. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 1) und Auflage 3) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage 1) bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 3) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
5. Vor Beginn des Bau-Szenarios „Kabelverlegung“ sind jene nächstgelegenen Anrainer im Bereich IP 7 Unterzwischenbrunn zu orten, deren Liegenschaften einen Abstand zur Kabeltrasse bzw. zur Baustelle von ≤ 200 m aufweisen und sind die Betroffenen nachweislich über Beginn und voraussichtliches Ende der Bautätigkeiten sowie über eine einzuhaltende Mittagspause (von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) zu informieren. Weiters ist die betroffene Bevölkerung über Maßnahmen zum Selbstschutz, wie Schließen der Fenster, Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, temporäre Verlegung der Schlafstelle (z.B. bei Schichtarbeitern, Kindern etc.) nachweislich zu informieren. Die Nachweise sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
6. Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks „WP Schildberg“ der Type Vestas V126-3.45 MW, ausgestattet mit schalloptimierten Flügelenden, dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert (Mode 0+) betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte (Mode 0+) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Schalleistungspegel Vestas V126 STE1), $L_{W,A}$ [dB] in Abhängigkeit v_{10m}

Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Noise Mode 0+ $L_{W,A}$ [dB]	93,5	96,7	101,5	105,2	106,0	106,0	106,0	106,0

Noise Mode 1 L_{W,A} [dB]	93,5	96,7	101,3	104,5	105,4	105,8	105,8	105,8
Noise Mode 2 L_{W,A} [dB]	93,5	96,7	100,9	102,6	103,2	103,9	104,4	104,5

¹⁾...Rotorblätter ausgestattet mit schalloptimierten Sägezahn-Hinterkanten (serrated trailing edges)

In den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist eine schallreduzierte Betriebsweise mit dem, in nachstehender Tabelle, ausgewiesen Emissionsbegrenzungen erforderlich.

Schallreduzierter Betrieb nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) L_{W,A} [dB] bei v_{10m}

Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
WEA 1	93,5	96,7	101,5	102,6	103,2	106,0	106,0	106,0
WEA 2	93,5	96,7	101,5	102,6	106,0	106,0	106,0	106,0
WEA 3	93,5	96,7	101,5	102,6	105,4	106,0	106,0	106,0

In den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind WEA 1 bei v₁₀ = 5,5 bis 7,5 m/s und WEA 2 und WEA 3 bei v₁₀ = 5,5 bis 6,5 m/s im Noise Mode 2 (blau hinterlegt) sowie WEA 3 bei v₁₀ = 6,5 bis 7,5 m/s im Noise Mode 3 (gelb hinterlegt) zu betreiben.

Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme des Windparks „WP Schildberg“ - und in der Folge auf Anforderung der Behörde - sind immissionsseitige Messungen gemäß ÖNORM S 5004 simultan an den Messpunkten MP 1 (Eckenberg) und MP 2 (Kollersberg) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) durchführen zu lassen. Dabei sind - über einen, nach schalltechnischen Kriterien, ausreichenden Messzeitraum¹⁾ - Messungen bei den interessierenden Windgeschwindigkeiten von v₁₀ = 3 m/s bis 10 m/s, sowohl bei Betrieb, als auch bei Stillstand aller gegenständlichen WEA des „WP Schildberg“ durchführen und Trendlinien ermitteln zu lassen und sind allfällige Auswirkungen durch Gegenüberstellung dieser Szenarien bzw. der Trendlinien abzuleiten (Vergleich: Stillstand/Betrieb).

Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische

Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

¹⁾...da die erforderliche Messdauer maßgeblich von meteorologischen Bedingungen abhängt, ist eine starre Messzeitvorgabe aus Sicht des SV nicht zweckmäßig.

Alternativ zur vorstehend formulierten, messtechnischen Kontrolle binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme, kann der Nachweis der Einhaltung der Geräuschemissionen der WEA, Type Vestas V126-3.45 MW auch durch Vorlage von Prüfzertifikaten zu baugleichen Windenergieanlagen erfolgen. In diesem Fall ist der Nachweis vor Inbetriebnahme der WEA zu erbringen, wobei die Geräuschemissionen (Mode 0+, Mode 1 und Mode 2) von baugleichen Wind-energieanlagen, mit Standorten in fünf unterschiedlichen anderen Windparks, durch Vorlage von Prüfzertifikaten zu belegen sind, welche von fünf verschiedenen akkreditierten Prüfstellen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 oder EN 61400-11 vom 01.05.2007 erstellt wurden. Sollten Überschreitungen der UVE-Prognosen vorliegen, so sind entsprechende, zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. zusätzlicher schalloptimierter Betrieb von Anlagen) und ist die Einhaltung der projektierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

IX. Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).
http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq
Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.
4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.
5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

7. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen (Anlage 1). Es ist ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

9. Konventionelle Leuchtmittel:

Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillings gewährleistet sein.

10. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden

11. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

12. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

13. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

16. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

17. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux zu erfolgen.

18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisleuchte anzubringen. Das Hindernisleuchte muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit

einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

19. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

20. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

21. Die Höhe der Farbfelder an der Vestas V126, mit einem Rotordurchmesser von 126m, hat 6-7m zu betragen.

22. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

23. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen (Anlage 2).

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

24. Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

25. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

26. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.
27. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Anlage 1

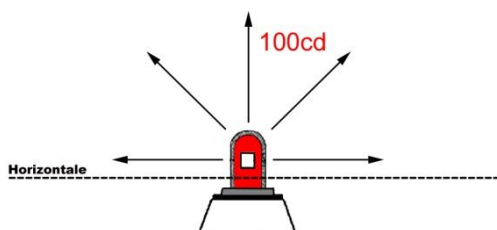
Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

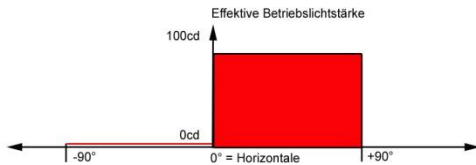
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:

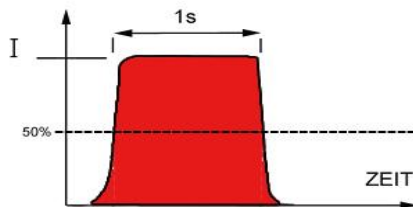


Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel (s = Sekunde)

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebslichtstärke I_{Betrieb} :

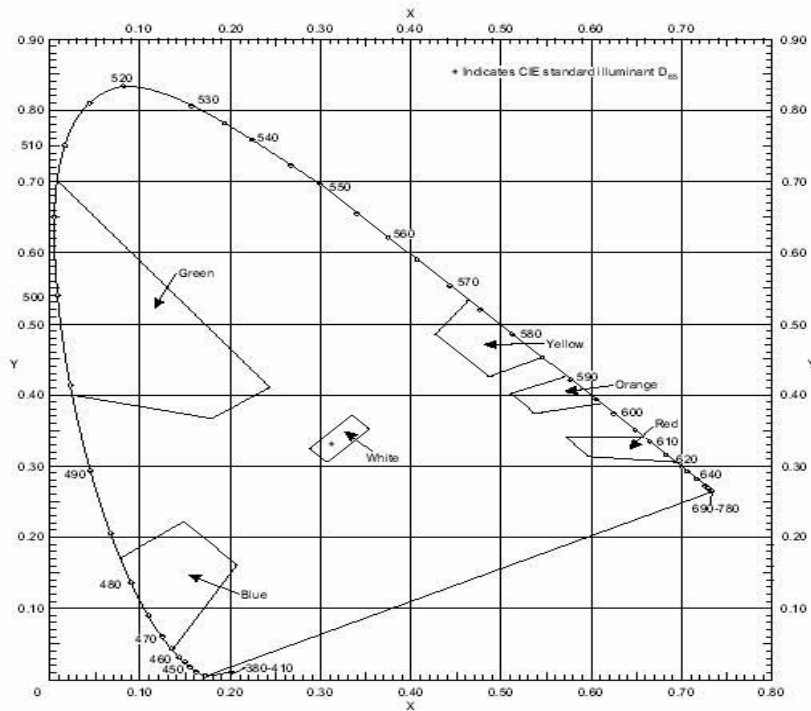
$$I_{\text{Betrieb}}: 100 \text{ cd}$$

$$I_{\text{photo}}: 170 \text{ cd}$$

Anlage 2

ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO. Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. *Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels* ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



X. Maschinenbautechnik

1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:

- a. Konformitätserklärung entsprechend der MSV (CE Kennzeichnung),
- b. Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage,
- c. Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen.
- d. Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen.

Im geforderten Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche Maßnahme ist zu beschreiben.

2. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
3. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).
4. In den Gondeln sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.
5. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneter Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
6. Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
7. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
8. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebsbedingungen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

9. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist gem. der Typenprüfung nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Sicherstellung der Eisfreiheit (z. B. Kontrolle durch eine entsprechend unterwiesene Person/Mühlenwart, oder geeignetes Eiserkennungssystem) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch oder der Anlagensteuerung zu erfolgen.
10. Schäden an den maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind der Behörde mitzuteilen.
11. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstopps u. dgl.) zu kontrollieren.
12. Die Steigschutzeinrichtung und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen.
13. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Ein Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.
14. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benützung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z. B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
15. Außergewöhnliche Vorfälle, welche die routinemäßigen Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. sind der Behörde zu melden.

16. Die mechanischen Aufstiegshilfen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.

XI. Naturschutz/Ornithologie

1. Um nachteilige Auswirkungen auf Fledermäuse durch zeitweise Verlärmung eines bisher ungestörten Jagdgebietes inmitten eines größeren Waldes zu vermeiden, ist Wald außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens hinsichtlich Lärm, das sind anhand der 40 dB-Isophone in Flughöhe der Fledermäuse etwa 600 m, im Ausmaß von etwa 2,6 ha außer Nutzung zu stellen und bis zum Totholzstadium zu erhalten („Totholzzellen“). Dafür sind möglichst zusammenhängende Waldbereiche mit Bäumen von überwiegend 40 cm BHD auszuwählen.
2. Spätestens 6 Monate vor der Anlage der Fläche ist der Behörde ein Detailkonzept mit fachlicher Beratung durch eine fledermauskundige Person vorzulegen.
3. Die Anlage der Totholzzellen für Fledermäuse ist spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens der Behörde zu dokumentieren.
4. Für die im Projekt vorgesehene Einrichtung von Amphibienzäunen und das Absammeln von Amphibien- und Reptilien auf beanspruchtem Grund vor dem Bau sowie die Einrichtung einer entsprechenden fachlichen Umweltbaubegleitung ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen, in dem die Umweltbaubegleitung namhaft gemacht wird und die vorgesehenen Maßnahmen beschrieben werden.
5. Über die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien ist spätestens mit Baufertigstellung fachlich Bericht zu legen.
6. Für die im Projekt vorgesehene Bestandsumwandlung von Forst in Mullbraunerde-Buchenwald ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen, in dem die vorgesehenen Flächen der Bestandumwandlung planlich verortet und bildlich im Ist-Zustand dargestellt werden und die vorgesehene Umsetzung der in der UVE angeführten Grundlagen der Bestandsumwandlung beschrieben wird. Zu belegen sind daher
 - die Eignung des Standorts der Waldumwandlung für den Biotoptyp Mullbraunerde-Buchenwald,
 - die Auswahl der Fläche durch einen fachkundigen Biologen oder Förster,

- die abgesicherte Aufrechterhaltung der Fläche auf Betriebsdauer des Vorhabens, und
 - das vorgesehene Monitoring und die vorgesehenen Maßnahmen bei Hinweisen auf das Nicht-Erreichen des Entwicklungsziels.
7. Die Entwicklung der Bestandsumwandlungsfläche ist in fachlichen Monitoringberichten im ersten Jahr nach ihrer Anlage, im dritten und daraufhin in jedem fünften Jahr in Wort und Bild gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde zu belegen.
8. Für die im Projekt vorgesehene Anlage von 1 ha Ackerbrache mit dem Entwicklungsziel „Artenreiche Ackerbrache“ ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein fachliches Konzept vorzulegen, in dem die vorgesehene Fläche planlich verortet und bildlich im Ist-Zustand dargestellt wird und die vorgesehene Umsetzung der in der UVE angeführten Grundlagen der Maßnahmenflächen beschrieben wird.
- Zu belegen sind daher
- die bisherige Nutzung der Fläche(n) als Nicht-Naturschutzflächen entsprechend Pkt 4.1.1 in der UVE (Traxler 2016, S. 53; also keine ÖPUL-WF-Flächen, keine AMA Blühflächen, keine Biodiversitätsflächen oder andere zum Zeitpunkt der Umsetzung möglichen Naturschutzflächen und keine bestehende Wiesen oder Brachen),
 - die Neuanlage der Fläche,
 - die abgesicherte Aufrechterhaltung der Fläche auf Betriebsdauer des Vorhabens, und
 - das vorgesehene Monitoring und die vorgesehenen Maßnahmen bei Hinweisen auf das Nicht-Erreichen des Entwicklungsziels.
9. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 14 °C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 0.00 Uhr abzuschalten. Bei Regen ab 2mm/10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.
10. Die Abschaltung der Anlagen ist zu dokumentieren. Über die Abschaltungen ist jährlich Bericht zu legen.

XII. Verkehrstechnik

1. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtroute für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.
2. Für die erforderlichen Querungen von Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten anzusuchen.

XIII. Wasserbautechnik/Gewässerschutz

1. Zum Bau von Wegen und Montageplätzen sind ausschließlich umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
2. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

Spruchteil C (Befristung)

1. Die Errichtung bzw. Fertigstellung des Windparks und seiner Anlagenteile haben bis spätestens **31. Dezember 2025** zu erfolgen und der Behörde angezeigt zu werden.
2. Die Rodungsbewilligungen erlöschen bei Nichtkonsumation bis spätestens **31. Dezember 2025**.
3. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten und spätestens bis **31. Dezember 2025** durchzuführen.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden).

Spruchteil D (zusammenfassende Projektbeschreibung)

Überblick und Zweck des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben mit der Bezeichnung „Windpark Schildberg“ umfasst gemäß der Eingabe vom 23.02.2016 und den zugrundeliegenden Projektunterlagen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126 mit einer Nennleistung von 3,45 MW pro Anlage, mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 149 m.
- Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung an das Umspannwerk Pottenbrunn.
- Errichtung von Kranstell- und Montageflächen sowie einer geeigneten Zuwegung.

Alle drei geplanten Windkraftanlagenstandorte befinden sich innerhalb einer vom Land Niederösterreich gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 durch Verordnung ausgewiesenen Eignungszone (MO 07).

Kenndaten des Vorhabens

Projektname: Windpark Schildberg
Bundesland: Niederösterreich
Verwaltungsbezirke: St. Pölten-Land und St. Pölten-Stadt

Standortgemeinden und betroffene Katastralgemeinden:

- St. Pölten
 - KG Pengersdorf (KGNr 19540) - (Windpark und Windparkverkabelung)
 - KG Untermittelsbrunn (KGNr 19638) - (Windparkverkabelung)
 - KG Pottenbrunn (KGNr 19547) - (Windparkverkabelung)
 - KG Ratzendorf a.d. Traisen (KGNr 19560) - (Windparkverkabelung)
- Böheimkirchen
 - KG Weising (KGNr 19611) - (Windpark und Windparkverkabelung)
 - KG Hub und Grub (KGNr 19488) - (Windpark und Windparkverkabelung)

Anlagendaten

Nennleistung gesamt: 10,35 MW

Anzahl der WKAs:	3
Anlagentyp:	Vestas V126 – 3,3/3,45MW
Nennleistung:	3,45 MW
Rotordurchmesser:	126 m
Nabenhöhe:	149 m
Gesamthöhe	212 m
Drehzahl Rotor:	5,3 – 16,5 U/min
Drehrichtung Rotor:	Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
Einschaltwindgeschwindigkeit:	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit:	22,5 m/s
Rotor:	Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung
Rotorblätter:	mit Sägezahn-Hinterkante (serrated trailing edges)
Blattmaterial:	Kohle- und GFK-Faser (Epoxidharz) mit integrierten Blitzschutz
Blattlänge:	61,66 m
Überstrichene Fläche:	12.469 m ²
Rotorblattverstellung:	Pitchsystem für jedes Rotorblatt, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Generator:	Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer
Windnachführung:	Azimutlagersystem - Gleitlagersystem
Mechanische Bremse:	Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei NOT-STOPP, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird.
Aerodynamische Bremsen:	Hauptbremse - volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter

Turm

Bauart:	Rohrturm mit Flanschverbindung (LDST)
Turmhöhe:	146,60 m
Aufbau:	5 Stahlsektionen (LDST - Sektion 1 und 2 sind in jeweils 3 Segmente zu je 120° vertikal geteilt)
Durchmesser des Stahlturms - Fußflansch:	6,3 m

Durchmesser des Stahlturms - Kopfflansch: 3,26 m
Materialien: Stahl
Aufstieg: innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugsystem

Fundament

Tiefgründung / Pfahlgründung
Flachgründung

Elektrische Anlagenteile

Generator: 3-Phasen- Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer und Vollumrichtersystem
Frequenz: 0 - 100 Hz
Spannung: 3 x 750 V (bei Nenndrehzahl)

Anlagenteile innerhalb des Turmes bzw. der Gondel:

Leistungsschränke
Steuerschrank
Transformator
Niederspannungsverteilung
Mittelspannungsschaltanlage

Umfang und Grenzen des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- 3 Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3,45 MW.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 10,35 MW, die mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 20 kV transformiert wird.
- Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden Erdkabelsysteme verlegt (20 kV-Erdkabel einschl. einer Datenleitung).
- Weiterführend wird die elektrische Energie über ein 20 kV Erdkabelsystem zum geplanten Umspannwerk in der Gemeinde St. Pölten (KG Pottenbrunn) abgeleitet.

- Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet).
- Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen erfolgt auf bestehenden Wegen, welche ertüchtigt bzw. teilweise verbreitert werden, sowie auf neu angelegten Verbindungswegen zwischen den Anlagenstandorten und Stichwegen zu den Anlagenstandorten.

Nicht zum Vorhaben gehört das Umspannwerk Pottenbrunn im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH, das Teil des öffentlichen Übertragungs- und Verteilungsnetzes ist.

Nicht zum Vorhaben gehören weiters die Sondertransportrouten. Hingegen ist das vom Baustellenverkehr beanspruchte und zu ertüchtigende landwirtschaftliche Wegenetz ab den Abzweigungen von den Landesstraßen L5086 und der Gebertstraße (Gemeindestraße St. Pölten) dem Vorhaben zuzuordnen.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 20 kV Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel, in der 20 kV Übergabestation im Umspannwerk Pottenbrunn dar.

Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

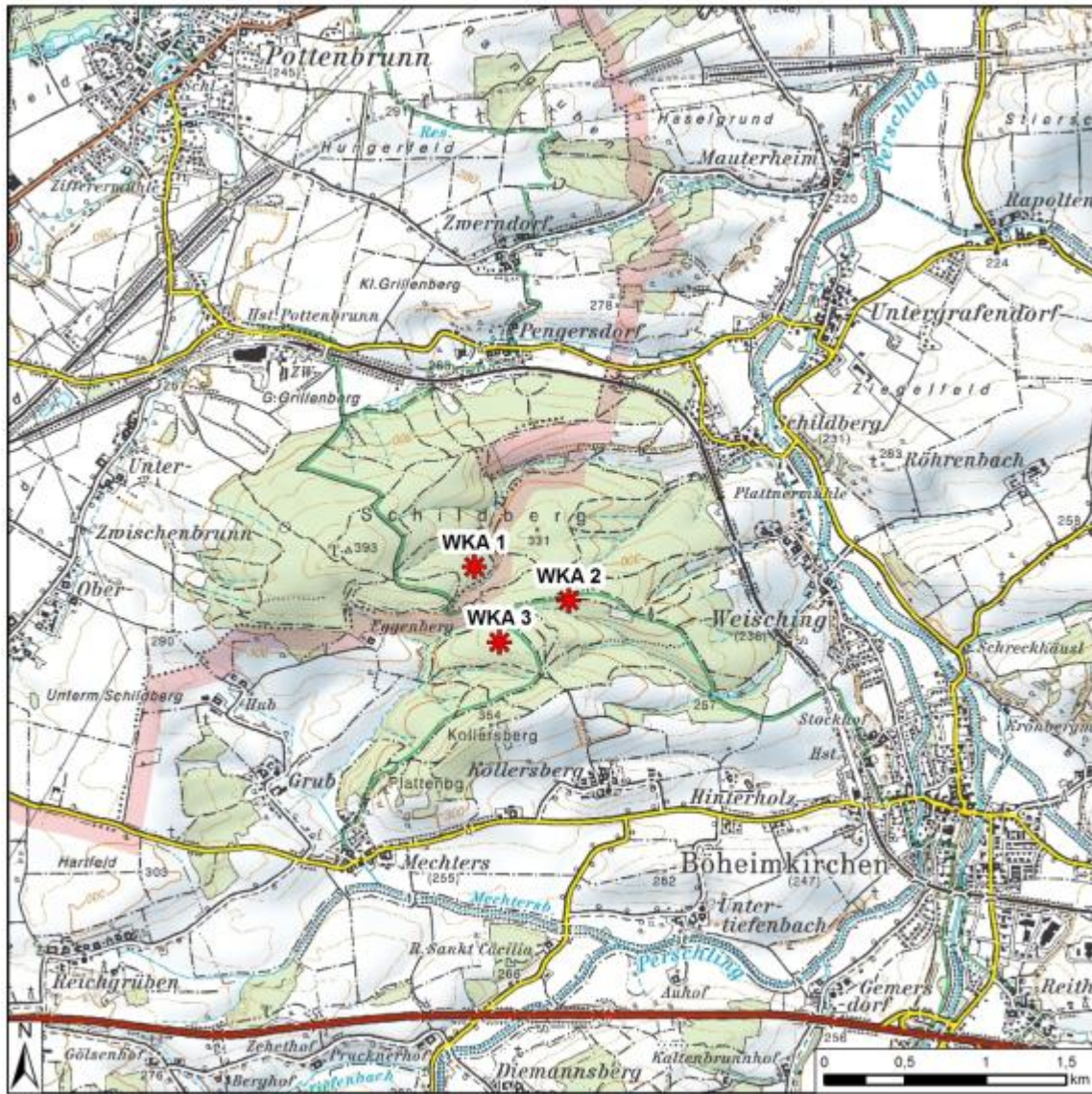
Weiters bilden die Einfahrt von der Landesstraße L5086 bzw. Gebertstraße (Gemeindestraße St. Pölten) in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze, wobei die Grundstücke der Landesstraße L5086 bzw. Gebertstraße nicht mehr Gegenstand des Vorhabens sind.

Lage des Vorhabens und beanspruchte Grundstücke

Der geplante Standort des Windparks Schildberg liegt im Tullner Hügelland, nordwestlich der Gemeinde Böheimkirchen und östlich der Stadtgemeinde St. Pölten.

Die geplanten Windkraftanlagen kommen zur Gänze auf Waldflächen am Schildberg zu liegen. Die Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein kuptiertes, sanft hügeliges Geländere relief geprägt, welches einzelne Geländesprünge aufweist.

Eine der geplanten Anlagen (WKA 01) ist in der KG Pengersdorf (Gemeinde St. Pölten) geplant. In der KG Weising (Gemeinde Böheimkirchen) wird die Anlage WKA 02. in der KG Hub und Grub (Gemeinde Böheimkirchen) wird die Anlage WKA 03 projiziert.



Kartengrundlage: KM 50, BEV Wien

Neben den zwei Standortgemeinden St. Pölten und Böheimkirchen sind keine weiteren Gemeinden durch die Netzableitung zum geplanten Umspannwerk Pottenbrunn betroffen.

Das Vorhaben kommt in keinen schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 zum Liegen.

Koordinaten Windpark Schildberg										
WKA	Gauß - Krüger M34		Bundesmeldenetz		WGS 84		Gelände- höhe [m ü. Adria]	Fundament- höhe [m]	Einbindetiefe Fundament [m]	Bauhöhe [m ü. Adria]
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite				
1	-45.348,46	5.341.621,81	704.651,54	341.621,81	15° 43' 19,05"	48° 12' 40,87"	326,75	2,85	1,0	540,6
2	-44.752,81	5.341.405,46	705.247,19	341.405,46	15° 43' 47,98"	48° 12' 34,02"	325,50	2,85	1,0	539,4
3	-45.192,22	5.341.151,52	704.807,78	341.151,52	15° 43' 26,80"	48° 12' 25,69"	344,00	2,85	1,5	557,4

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windpark Schildberg befinden sich weitere Windparks. Die Lage der nächstgelegenen Windparks zum ggst. Vorhaben ist in der nächstfolgenden Abbildung dargestellt.

Windpark Pottenbrunn I

Anlagen: 5 x ENERCON E-40; Nennleistung: 0.5 MW

Rotordurchmesser: 40 m

Nabenhöhe: 65 m

Gesamthöhe: 85 m

Gesamtleistung: 2,5 MW

Windpark Pottenbrunn II

Anlagen: 2 x ENERCON E-40/6.44; Nennleistung: 0.6 MW

Rotordurchmesser: 44 m

Nabenhöhe: 65 m

Gesamthöhe: 87 m

Gesamtleistung: 1,2 MW

Windpark Pottenbrunn III

Anlage: 1 x Vestas V80; Nennleistung: 2 MW

Rotordurchmesser: 80 m

Nabenhöhe: 78 m

Gesamthöhe: 118 m

Gesamtleistung: 2 MW

Windpark Pottenbrunn IV

Anlagen: 4 x Senvion 3.2 M114; Nennleistung: 3.2 MW

Rotordurchmesser: 114 m

Nabenhöhe: 143 m

Gesamthöhe: 200 m

Gesamtleistung: 12,8 MW

Windpark Maria Jeutendorf

Anlage: 1 x Seewind SW 20/110; Nennleistung: 0.11 MW

Rotordurchmesser: 22 m

Nabenhöhe: 31 m

Gesamthöhe: 42 m

Gesamtleistung: 0,11 MW

Windpark Plosdorf

Anlage: 1 x AEG 0,06; Nennleistung: 0.06 MW

Rotordurchmesser: 20 m

Nabenhöhe: 25 m

Gesamthöhe: 35 m

Gesamtleistung: 0,06 MW

Windpark Oberwagram I

Anlagen: 2 x ENERCON E-70 E4; Nennleistung: 2.0 MW

Rotordurchmesser: 70 m

Nabenhöhe: 86 m

Gesamthöhe: 121 m

Gesamtleistung: 4,0 MW

Windpark Böheimkirchen

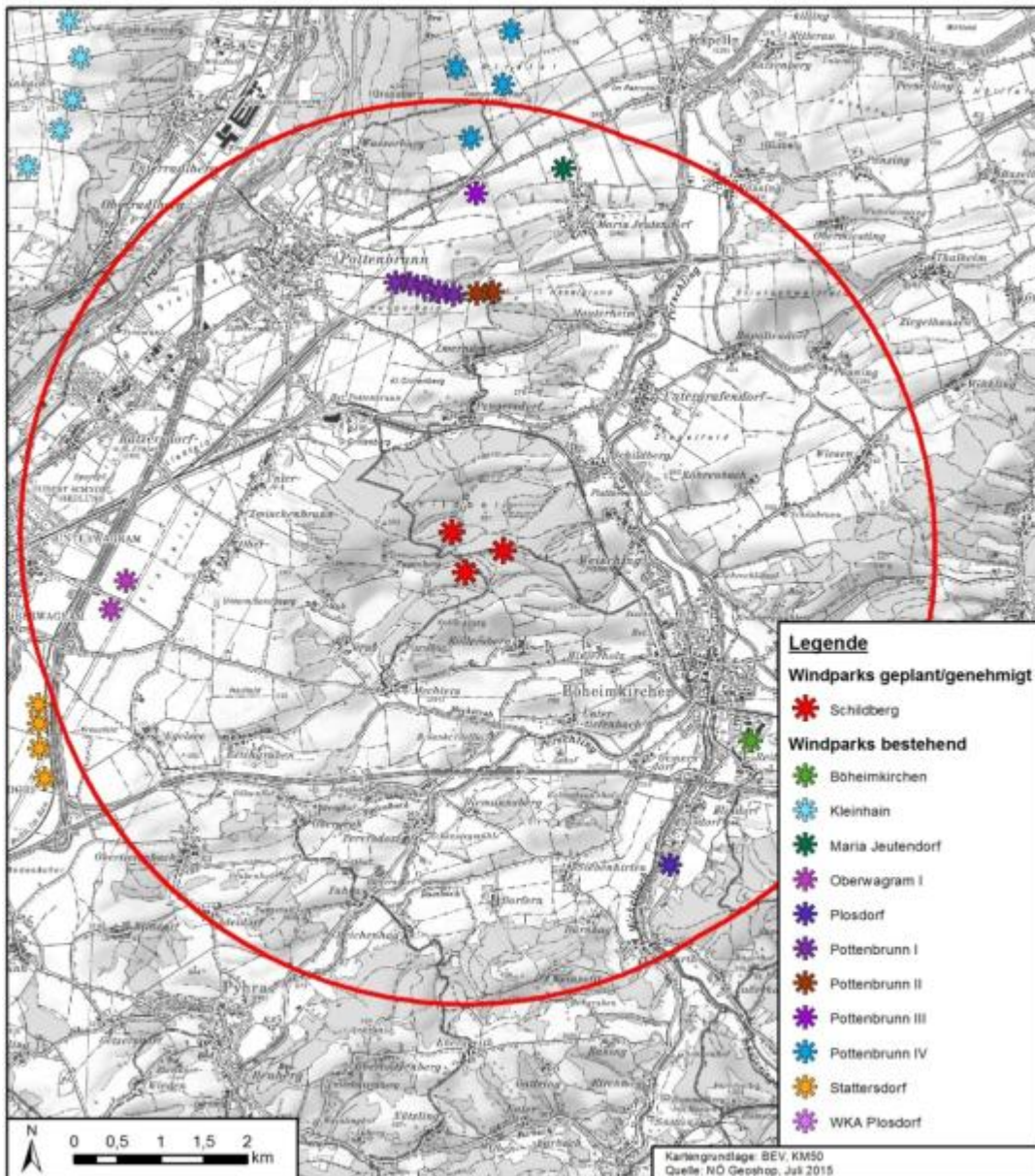
Anlage: 1 x Seewind SW 22/110; Nennleistung: 0.11 MW

Rotordurchmesser: 22 m

Nabenhöhe: 31 m

Gesamthöhe: 42 m

Gesamtleistung: 0,11 MW



Flächenwidmung

Die einzelnen Anlagenstandorte weisen als Flächenwidmung laut Flächenwidmungsplan Grünland Land- und Forstwirtschaft (forstwirtschaftliche Nutzung) auf.

Die Umwidmung in Grünland-Windkraftanlage seitens der Gemeinden wurde daher notwendig und eingeleitet. Der Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in Böheimkirchen wurde am 14.09.2015 gefasst. In der Gemeinde St. Pölten erfolgte dieser am 28.10.2015.

In der Folge wurden von Seiten der Abteilungen RU1 und RU2 der NÖ Landesregierung die Verordnungen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes rechtlich und fachlich geprüft.

Die Genehmigungsbescheid von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung über die Rechtskraft der Widmungsänderung in der Marktgemeinde Böheimkirchen wurde am 07.01.2016 ausgestellt, in St. Pölten erfolgte die Ausstellung des rechtskräftigen Bescheides am 27.01.2016.

Einbauten

Im Untersuchungsbereich des geplanten Windparks befinden sich folgende Einbauten:

Einbauten – Stadtgemeinde St. Pölten

Im ggst. Projektgebiet des geplanten Windparks gibt es Kanaleinbauten der Stadtgemeinde St. Pölten, die durch den Bau der Windkraftanlagen betroffen sind. Des Weiteren wurde ein Plan zu einer Wasserleitung im Gemeindegebiet übermittelt.

Einbauten - Marktgemeinde Böheimkirchen

Laut Stellungnahme der Gemeinde Böheimkirchen gibt es keine Einbauten im ggst. Projektgebiet des geplanten Windparks, die durch den Bau der Windkraftanlagen betroffen sind. Zusätzlich wurde ein Einbautenplan der Firma ALCATEL übermittelt.

Einbauten – Adria Wien Pipeline GmbH

In der Stellungnahme der Adria Wien Pipeline GmbH wird bekannt gegeben, dass weder die Produktenleitung West (PLW) noch die Adria-Wien Pipeline (AWP) durch das ggst. Projekt betroffen sind.

Einbauten – Austrian Power Grid AG

Laut Stellungnahme von Seiten Einbautenträger Austrian Power Grid AG (APG) befinden sich keine Einbauten innerhalb des Untersuchungsgebiets.

Einbauten – Netz Niederösterreich GmbH

Im Projektsgebiet gibt es folgende Einbauten:

Netz NÖ - 20 kV Erdkabel

Netz NÖ – Niederspannung

Netz NÖ – Nachrichtenleitung

Netz NÖ - Gas-Hochdruck

Netz NÖ - Gas-Niederdruck
EVN Wasser – Transportleitung
Netz NÖ - 110 kV Freileitung
Netz NÖ - 380 kV Freileitung
EVN Wasser – Wasserleitung
EVN Wasser – Wartungsleitung

Alle weiteren in der übermittelten Stellungnahme angeführten Einbauten befinden sich in großer Entfernung zum ggst. Windpark und werden weder durch den Anlagenbau, noch durch die Windparkverkabelung beeinflusst.

Einbauten – Gas Connect Austria GmbH

Im ggst. Projektgebiet gibt es laut Gas Connect Austria GmbH keine Einbauten.

Einbauten – K.E.M. Montage GmbH

Nach Aussage der K.E.M. Montage GmbH befindet sich eine Leitung – TeliaSonera - nördlich des ggst. Projektgebietes, diese bleibt durch den Bau des ggst. Windparks unbeeinflusst.

Einbauten ÖBB-Infrastruktur AG

Laut der Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG befinden sich zwei 110 kV-Bahnstromleitungen im ggst. Projektgebiet.

Im Zuge der Windparkverkabelung wird eine Freileitung gequert. Des Weiteren kommt es auch zu einer Querung der Bahntrassen der alten und der neuen Westbahn (Strecken 1 und 30) durch die Windparkverkabelung.

Einbauten - OMV Austria Exploration & Production GmbH

Die OMV Austria Exploration & Production GmbH ist im ggst. Projektgebiet nicht betroffen.

Weitere Einbautenträger

Nach Auskunft der A1 Telekom Austria AG sind Telekommunikationsleitungen durch die ggst. Windparkverkabelung betroffen. Zusätzlich wurde eine Stellungnahme von Seiten Türk Telekom International eingeholt.

Kabelverlegung und Querung

Im Vorfeld der Erdarbeiten betr. Wegeausbau und Windparkverkabelung wird die genaue Lage der vorhandenen Einbauten, mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort bestimmt und eingemessen, um mögliche Beschädigungen zu vermeiden.

In der gemeinsamen Künette werden ein Lichtwellenleiterrohr, ein Steuerkabel, ein Runderder (10 mm) und ein Kabelwarnband verlegt. Die Verlegung erfolgt mittels Kabelpflug, sowie im Bereich von Einbauten und Drainagen in offener Bauweise.

Die 20 kV Erdkabel der Windparkverkabelung werden in mindestens 0,8 m Tiefe in ackerbaulich genutzten Grundstücken und mindestens 1 m Tiefe in Wegen und Straßen (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt.

Die Verlegung der Windparkverkabelung erfolgt nach Vorgabe der ÖVE/ÖNORM E 8120:2013-08 unter Berücksichtigung, der in der Bestimmung festgelegten Mindestabstände. An Kreuzungspunkten werden die Vorgaben der ÖVE/ÖNORM E 8120 ebenfalls berücksichtigt.

Massnahmen bei Querung von Strassen

Im Zuge der Windparkverkabelung kommt es zu folgenden Straßenquerungen:

- Gebertstraße (Gemeindestraße) Querung 2
- Landesstraße L5083 Querung 5
- Steinhäuserstraße (Gemeindestraße) Querung 11

Die Querungen des Verkehrsträgers erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb), wodurch keine Beeinträchtigung der Straßen zu erwarten sind.

Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

Maßnahmen bei Querung von Bahntrassen

Im Zuge der Windparkverkabelung kommt es zu folgenden Bahnquerungen:

- Bahntrasse: Alte Westbahn (Strecken-km 54,953) Querung 4
- Bahntrasse: Neue Westbahn (Strecken-km 54,943) Querung 7

Hinsichtlich der Einbauten im Umfeld der beiden Bahntrassen sowie hinsichtlich der Querungen der Bahntrassen durch die Windparkverkabelung wurden Vorgespräche mit der ÖBB Infrastruktur AG geführt, welche die Machbarkeit der geplanten Verkabelungstrasse bestätigt.

Hinsichtlich der Querungen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) wurde die technische Machbarkeit geklärt, und das Einverständnis mit den zuständigen Stellen der ÖBB Infrastruktur AG hergestellt.

Ein Spülbohrverfahren ist laut Aussage der ÖBB Infrastruktur AG im Bereich des Trassenabschnittes der Strecke Alte Westbahn möglich, während im Bereich der Strecke Neue Westbahn eine Querung in offener Bauweise verlangt wird.

Eine entsprechende Sondernutzungsvereinbarung wird nach Konkretisierung der Verkabelungsquerungen im Zuge des Bauprojektes mit der ÖBB Infrastruktur AG geschlossen.

Massnahmen bei Querung von Gewässern

Im Rahmen der Ausführung der Erdkabelsysteme der Windparkverkabelung des Windparks Schildberg kommt es zur Querung eines Grabens (Gewässergraben Saubach, Gst. Nr.: 363/2 KG Unterzwischenbrunn)

Die Gewässerquerung wird wie folgt umgesetzt:

- Bohrverfahren (Spülvortrieb)
- Verlegung in Kabelschutzrohr
- Mindestabstand zur Gewässersohle von 1,5 m

Durch das genannte Querungsverfahren werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl. Nr. II 327/2005) eingehalten, weshalb keine Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. besteht.

Massnahmen bei Annäherung an Freileitungen

Bezüglich Freileitungsquerungen (380 kV, 110 kV Freileitungen) durch die 20 kV Windparkverkabelung werden folgende Vorgaben hinsichtlich der Annäherung an Masterdungsnetze berücksichtigt.

- Mindestabstand zwischen Windparkverkabelung und dem vorhandenen Masterdungsnetz: 20 m.
- Beträgt die Entfernung des Erdkabels weniger als 20 m, so ist in diesem Bereich ein Überspannungsschutz (Kabel in hochspannungsfesten Isolierrohr) vorzusehen.
- Beträgt der Abstand zum Masterdungsnetz weniger als 10 m, so ist in diesem Bereich zusätzlich ein Lichtbogenschutz vorzusehen.

- Kabelbegleiter werden innerhalb des 20 m Bereiches ebenfalls in einem hochspannungsfesten Isolierrohr verlegt.

Querungen von weiteren Einbauten

Die Querungen von weiteren Einbauten (Erdkabel, Telekommunikationsleitungen, Wassertransportleitungen, Kanalleitung, etc.) erfolgen gem. den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM E 8120:2013-08 sowie ÖNORM B 2533.

Bei Querung von Mittelspannungs-Erdkabel wird durch einen Mindestabstand von 1,0 m eine gegenseitige thermische Belastung (unter Berücksichtigung möglicher Reduktionsfaktoren) verhindert.

Rodungen

Für den gesamten Windpark sind Rodungen erforderlich, da der Windpark in einer geschlossenen Waldfläche zu liegen kommt. Die ggst. Rodungsflächen setzen sich aus permanent sowie temporär zu rodenden Flächen zusammen, die sich im Bereich des Wegenetzes, der Verkabelung und im Bereich der Anlagenstandorte ergeben.

Rodungsflächen gesamt [m ²]:	49.696
Rodungsflächen permanent [m ²]:	21.902
Rodungsflächen temporär [m ²]:	26.794

Rodungsfläche 1 umfasst den Anlagenstandort WKA 01 bestehend aus:

- Fundament
- Kranstellflächen
- Böschungen und Einschnitten

Rodungsfläche 2 umfasst den Anlagenstandort WKA 02 bestehend aus:

- Fundament
- Kranstellflächen
- Böschungen und Einschnitten

Rodungsfläche 3 umfasst den Anlagenstandort WKA 03 bestehend aus:

- Fundament
- Kranstellflächen
- Böschungen und Einschnitten

Rodungsfläche 4 umfasst den Wegebau bestehend aus:

- Verkehrsflächen
- Überschwenkbereiche

Rodungsfläche 5 umfasst die Windparkverkabelung im Waldbereich.

Rodungsfläche 6 umfasst eine Rodungsfläche entlang der Landesstraße L5086.

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE UND FLÄCHENBEDARF WINDPARK SCHILDBERG Rodungsflächen						
Nr.	Betroffen	Dauer	KGNR	GN	KG-Name	Fläche
1	Rodungsfläche	permanent	19540	248	PENGERSDORF	1.118
1	Rodungsfläche	permanent	19540	249	PENGERSDORF	825
1	Rodungsfläche	temporär	19540	248	PENGERSDORF	1.548
1	Rodungsfläche	temporär	19540	249	PENGERSDORF	5.312
1	Rodungsfläche	temporär	19540	250	PENGERSDORF	15
2	Rodungsfläche	permanent	19611	216	WEISCHING	153
2	Rodungsfläche	permanent	19611	209/2	WEISCHING	1.744
2	Rodungsfläche	temporär	19611	216	WEISCHING	667
2	Rodungsfläche	temporär	19611	209/2	WEISCHING	6.249
3	Rodungsfläche	permanent	19488	136	HUB UND GRUB	989
3	Rodungsfläche	permanent	19611	221	WEISCHING	1.314
3	Rodungsfläche	temporär	19488	136	HUB UND GRUB	492
3	Rodungsfläche	temporär	19611	221	WEISCHING	4.982
3	Rodungsfläche	temporär	19611	222	WEISCHING	11
4	Rodungsfläche	permanent	19488	136	HUB UND GRUB	5
4	Rodungsfläche	permanent	19488	137	HUB UND GRUB	590
4	Rodungsfläche	permanent	19488	138/1	HUB UND GRUB	656
4	Rodungsfläche	permanent	19488	138/2	HUB UND GRUB	190
4	Rodungsfläche	permanent	19540	249	PENGERSDORF	244
4	Rodungsfläche	permanent	19540	253	PENGERSDORF	38
4	Rodungsfläche	permanent	19540	254	PENGERSDORF	1.278
4	Rodungsfläche	permanent	19540	283	PENGERSDORF	6.568
4	Rodungsfläche	permanent	19611	216	WEISCHING	318
4	Rodungsfläche	permanent	19611	217	WEISCHING	763
4	Rodungsfläche	permanent	19611	218	WEISCHING	297
4	Rodungsfläche	permanent	19611	219	WEISCHING	688
4	Rodungsfläche	permanent	19611	221	WEISCHING	779
4	Rodungsfläche	permanent	19638	295	UNTERZWISCHENBRUNN	3.157
4	Rodungsfläche	temporär	19488	136	HUB UND GRUB	1

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE UND FLÄCHENBEDARF WINDPARK SCHILDBERG Rodungsflächen						
Nr.	Betroffen	Dauer	KGNR	GN	KG-Name	Fläche
4	Rodungsfläche	temporär	19488	137	HUB UND GRUB	28
4	Rodungsfläche	temporär	19488	138/1	HUB UND GRUB	105
4	Rodungsfläche	temporär	19540	249	PENGERSDORF	152
4	Rodungsfläche	temporär	19540	253	PENGERSDORF	5
4	Rodungsfläche	temporär	19540	254	PENGERSDORF	515
4	Rodungsfläche	temporär	19540	283	PENGERSDORF	3.118
4	Rodungsfläche	temporär	19540	283	PENGERSDORF	3
4	Rodungsfläche	temporär	19540	298	PENGERSDORF	830
4	Rodungsfläche	temporär	19611	217	WEISCHING	125
4	Rodungsfläche	temporär	19611	218	WEISCHING	6
4	Rodungsfläche	temporär	19611	221	WEISCHING	33
4	Rodungsfläche	temporär	19638	295	UNTERZWISCHENBRUNN	1.500
5	Rodungsfläche	permanent	19540	283	PENGERSDORF	189
5	Rodungsfläche	temporär	19540	283	PENGERSDORF	745
6	Rodungsfläche	temporär	19638	352	UNTERZWISCHENBRUNN	352

Bauphase

Sicherheitsvorkehrungen in der Bauphase

Während der Errichtungsphase werden Turm- und Gondelteile sowie Rotorblätter mittels Spezialkränen unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Einhaltung der Schutzbestimmungen angehoben und durch ausschließlich geschultes Personal in die richtige Position gebracht und befestigt. Nach Inbetriebnahme erfolgen Arbeiten im Normalfall unter elektrischer Spannung, wobei ebenfalls nur entsprechende Fachkräfte für Service- und Wartungsarbeiten zum Einsatz kommen.

Wasserhaltungsmassnahmen / Oberflächenwässer

Nur bei dem Standort WKA 01 konnten gem. GEOTEST 2016 geringe Schichtwasserbeobachtungen in einer Tiefe von ca. 2,55 m u. GOK gemacht werden.

Auf Basis der vorhandenen Daten und den topographischen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass die Fundamentkörper und die Bodenaustauschzonen nicht in einem wasserwirtschaftlichen maßgebenden Grundwasserkörper zu liegen kommen. Jedoch muss zumindest teilweise mit dem Auftreten von Schichtwässern im

Gründungsbereich bzw. im Aushubbereich etwaiger Bodenaustauschzonen gerechnet werden.

Eine Auftriebswirkung auf Grund des Aufstaus eindringender Oberflächen- und Niederschlagswässer in die Bodenaustauschzone an den zumindest gering wasserdurchlässigen Bodenmaterialien der Bodenschicht I und II ("Badewanneneffekt") ist gem. GEOTEST 2016 auf Grund der Mächtigkeit der Bodenaustauschzonen bei sorgsamer Hinterfüllung der Fundamente mit dem Aushubmaterial voraussichtlich nicht zu erwarten.

Auf Grund der Gefahr der konzentrierten Ansammlung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwässern bei Vorliegen einer Tiefenlage, insbesondere bei Starkregenereignissen, werden alle Anlage mit auftriebssicheren Fundamenten umgesetzt.

Alle auftretenden Oberflächen- und Niederschlagswässer sind gem. GEOTEST 2016 wirksam von den Bauabschnitten durch entsprechende ordnungsgemäße Wasserhaltungsmaßnahmen bzw. durch ausreichendes Gefälle fernzuhalten.

Aufwendige Wasserhaltungsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich. Geringer temporär auftretender Schichtwasseranfall bei der Herstellung der Bodenaustauschzonen (Literleistungen von weniger als 0,5 l/s) können vor Ort zur Wiederversickerung (z.B.: im Bereich der Kranstellflächen) gebracht werden (vgl. GEOTEST 2016).

Abwasser, wassergefährdende Stoffe

Die Wasserversorgung während der Errichtungsphase der Windkraftanlagen samt erforderlicher Infrastruktur erfolgt jeweils über 1000 Liter Wasserbehälter. Seitens der Herstellerfirma Vestas wird dieses Wasser zur Reinigung der Rotorblätter und Turmteile von Lager- oder Transportschmutz vor Aufstellung verwendet. Die anfallenden Wassermengen werden mit 1000 Liter / Windkraftanlage abgeschätzt.

Die Reinigung erfolgt mittels Hochdruck-Reinigungsgeräten. Das dabei anfallende mit Staub verunreinigte Wasser wird direkt auf den Kranstell- und Montageflächen zur Versickerung gebracht.

Seitens der Baufirmen wird Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwendet. Das Abwasser wird in den Baucontainern in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der bauausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

Auf Basis der Erfahrungswerte der beteiligten Baufirmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen der Megawattklasse kann im Fall der 3 WKA des Windparks Schildberg von der nachfolgend angegebenen maximalen Bauzeit ausgegangen werden.

Bauzeitplan - Windpark Schildberg										
Bauphase	Dez.17	Jän.18	Feb.18	Mär.18	Apr.18	Mai.18	Jun.18	Jul.18	Aug.18	Wochen
Rodungen	X	X								2
Kabelleitungsbau					XXXX					4
Wegenetz					XX	XX				4
Kranstellflächen						XXXX	XX			6
Fundament							XXXX			4
Gesamtsumme (unter Berücksichtigung zeitgleicher Bauphasen)										14
Krantransport sowie Auf- und Abbau des Gittermastkranes während des Anlagenbaus							XX	XXX	X	6
Anlieferung Anlagenteile, Anlagenaufbau							X	XXXX		5
Gesamtsumme (unter Berücksichtigung zeitgleicher Bauphasen)										6

Grundsätzlich kann die Bauphase in 3 Bauabschnitte unterteilt werden.

1. Bauabschnitt

- Rodungen

2. Bauabschnitt

- Kabelleitungsbau
- Wegenetz
- Kranstellflächen
- Fundamentbau

3. Bauabschnitt

- Anlieferung der Anlagenteile und Anlagenaufbau

Zufahrtstropeten / Wegverbreiterungen

Um den Sondertransporten eine ungehinderte Befahrung des Windpark-Wegenetzes zu ermöglichen, sind an einigen Wegkreuzungen Verbreiterungen (Einfahrtstropeten bzw. Ausfahrtstropeten) zu errichten. Diese Verbreiterungen und ergänzende Zufahrtskurven für den Antransport der Anlagenteile wurden mit der Seitens des Anlagenherstellers

Vestas beauftragten Transportfirma Felbermayr abgestimmt und entsprechend in die Detailplanung übernommen.

Zusammenfassend kann bei den Zufahrtswegen von 2 Teilbereichen gesprochen werden:

- Zufahrtswege, die befahren werden
- Überschwenkbereiche, die zur Anlieferung übergroßer Anlagenteile erforderlich sind und lediglich überstrichen und nicht befahren werden

Wegverbreiterungen ergeben sich im Bereich des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Diese werden dauerhaft ausgeführt.

Die genannten Güterwege sind öffentliches Gut bzw. im Eigentum der Gemeinden. Entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung des öffentlichen Wegenetzes wurden abgeschlossen. Die Forstwege sind im Privatbesitz. Auch hier wurden entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen.

Betriebsphase

Betriebsüberwachung

Die Windkraftanlagen Vestas V126 arbeiten vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht (vgl. VESTAS 2015F).

Das Betriebsführungssystem (VMP6000 Vestas-Multiprozessor-Steuerung) überwacht die Funktionsfähigkeit der Anlage. Das Betriebsführungssystem wird durch eine USV-Anlage gestützt.

Das Betriebsführungssystem übernimmt weiters die Kommunikationsfunktionen der Anlage und leitet Störungsmeldungen weiter.

Die VMP6000 Steuerung erfüllt folgende Hauptfunktionen (vgl. VESTAS 2015F):

- Überwachung des Gesamtbetriebes
- Synchronisierung des Generators mit dem Stromnetz während des Aufschaltvorgangs
- Betrieb der Windenergieanlage bei unterschiedlichen Fehlerzuständen
- Automatische Windnachführung des Maschinenhauses
- OptiTip® – Rotorblatt-Pitchsteuerung
- Steuerung der Blindleistung und Betrieb mit variabler Drehzahl
- Reduzierung der Geräuschemissionen
- Überwachung der Umgebungsbedingungen
- Stromnetzüberwachung
- Überwachung des Rauchmeldesystems

Sicherheitsvorkehrungen in der Betriebsphase:

Während der Betriebsphase werden Ausbesserungsarbeiten an den Rotorblättern sowie am Turm ausschließlich durch Fachfirmen unter Einsatz von Spezialwerkzeugen erfolgen. Bei speziellen Witterungsbedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern und zu Eisabfall kommen. Seitens der Firma Vestas werden Systeme installiert, die Eisansatz erkennen und die Anlage abschalten.

Ein Neustart der Anlage kann erst nach Sichtkontrolle auf Eisfreiheit durch den Mühlenwart und durch manuelles Betätigen eines Schalters erfolgen. Die Eisfreiheit kann durch Umgebungstemperaturen über dem Gefrierpunkt erreicht werden.

Eisansatz, Eisabfall

Mindestabstände zu nächstgelegenen Strassen betr. Eisabfall

Sämtliche Gemeinde- und Landesstraßen befinden sich demnach außerhalb des Eisabfall-Gefahrenbereiches.

Die den Anlagen am nächsten gelegene Straße stellt die Landesstraße L5081 mit 955 m Abstand (zu WKA 03) dar.

Die Landesstraße L120 ist 1.102 m von der nächstgelegenen Windkraftanlage WKA 03 entfernt.

Technische Beschreibung der vorgesehenen Eisansatzerkennung

Die Windkraftanlagen des ggst. Windparks werden mit einer redundanten Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet.

Folgende Eiserkennungssysteme kommen im Windpark Schildberg zum Einsatz:

- 1 Eisdetektor der Type LABKOTEC LID-3300IP im Windpark
- Eiserkennungssystem BLADEControl an jeder Windkraftanlage des Windparks

Der LABKOTEC Eissensor wird an folgender Anlage positioniert: WKA 01

Folglich werden 2 unabhängige, typengeprüfte Systeme zur Eiserkennung ausgeführt.

Ein Ansprechen des Eiserkennungssystems BLADEControl bewirkt:

1. Die Abschaltung der betroffenen Windkraftanlage im ggst. Windpark;

2. Die Lieferung eines Signals, mit dem alle externen Signalleuchten angesteuert werden.

Ein Ansprechen eines Eisdetektors der Type LABKOTEC bewirkt:

1. Die Abschaltung aller Windkraftanlagen im ggst. Windpark;
2. Die Lieferung eines Signals, mit dem alle externen Signalleuchten angesteuert werden.

Nach einer automatischen Abschaltung wegen Eisansatz ist kein automatischer, sondern nur ein manueller Neustart der Anlage möglich.

Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage erfolgt erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart).

Eiswarnkonzept

Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren, wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt.

Der Stillstand der Anlagen im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Hinweisschild mit Signalleuchte zur Kenntnis gebracht.

Generell liegt dieser Gefahrenbereich in einer Größenordnung von Gesamthöhe der Windkraftanlage + 20 % (ca. 260 m).

An sämtlichen Zugangs- bzw. Zufahrtswegen die in den Gefahrenbereich des Windparks führen, werden an der Grenze des Gefahrenbereiches Hinweisschilder mit Signalleuchten aufgestellt.

Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteter Signalleuchte gegeben ist.

Vor Baubeginn werden sämtliche Wege, die in den Gefahrenbereich führen, im Detail erhoben und entsprechend abgesichert.

Bodendenkmäler

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion des ggst. Untersuchungsgebietes durchgeführt.

Laut ARDIG 2015 wurden im Bereich der projektierten Maststandorte der WKA 01 – 03 des geplanten Windparks Schildbergs und den dazugehörigen Baufeldern im Rahmen der Oberflächenbegehungen keine Funde oder Befunde entdeckt, die auf archäologische

Strukturen schließen lassen könnten. Die Auswertung des Fundstellenregisters des Bundesdenkmalamtes und des historischen Kartenmaterials ergaben ebenfalls keine konkreten Hinweise auf archäologische Befunde und Funde.

Eine archäologische Begleitung in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt erscheint jedoch ratsam, da im Rahmen der Vororterhebung der vorhandene Bewuchs der Flächen nur bedingt systematische Begehungen mit Fundaufsammlungen erlaubt und somit das Vorhandensein möglicher archäologisch relevanter Befunde nicht auszuschließen ist.

Teil E (Abgabenvorschreibung)

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch Haslinger Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die gegenständlich gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung eine **Landesverwaltungsabgabe** von **€8,85.-** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT375310001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-828/029-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Teil F (Rechtsgrundlagen)

Ad) Entscheidung in der Sache:

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, §17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, § 39 sowie Anhang 1 Z. 6 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

§§ 5, 11 u. 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl.7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015

§§ 1, 2, 3 u. 7 NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-4

§§ 1 u. 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF. LGBl. Nr. 17/2015

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 38/2016

§ 20 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 63/2016
§§ 85, 91 bis 94 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 80/2016
§ 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr.27/2017
§§ 17 u. 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016
§§ 2 Abs. 3 u. 94 Abs. 4 u. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 72/2016
§ 38 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idF BGBl. I Nr. 54/2014
§ 1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV, BGBl. II Nr. 327/2005
§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

Ad) Abgabenvorschreibung:

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7
Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 7/2015 iVm. Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 81/2016

Begründung

A) Antrag und Sachverhalt

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des im Spruchteil D zusammengefasst dargestellten Windparks. Projektgemäß besteht er wesentlich aus drei Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 10,35 MW, einer windparkinternen Verkabelung, einer Netzanbindung (Ableitung der Energie über 20 kV- Erdkabelsystem zum Netzanschlusspunkt im UW Pottenbrunn), aus Kranstell- und Montageflächen sowie den notwendigen Anlagenzufahrten, vorrangig über das bestehende Wegenetz, die teilweise adaptiert bzw. neu errichtet werden müssen. Im Verbund mit diesen Maßnahmen sind befristete und unbefristete Rodungen notwendig.

Das Vorhaben wird antragsgemäß als Neuvorhaben verstanden.

Die Vorhabengrenze wird elektrotechnisch bei den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Pottenbrunn sowie verkehrstechnisch bei der Einfahrt von der Landesstraße L5086 bzw. Gebertstraße in das landwirtschaftliche Wegenetz (die Grundstücke der Landesstraße L5086 bzw. Gebertstraße sind nicht mehr Gegenstand des Vorhabens) angenommen. Insoweit ist weder das Umspannwerk Pottenbrunn als solches noch das öffentliche Straßennetz Betrachtungs- bzw. Prüfgegenstand.

Für das Vorhaben wurde mit der Eingabe vom 23.02.2016 um Genehmigung nach §§ 5 und 17 UVP-G 2000 und die im Verbund noch angesprochenen materienrechtlichen Genehmigungen angesucht. Dem Ansuchen waren Projektunterlagen beigegeben.

Die Projektunterlagen wurden einer Vorprüfung unterzogen, bei der es zu klären galt, wieweit sie eine abschließende fachliche und rechtliche Beurteilung des Vorhabens erlauben.

Mit Edikt vom 31.08.2016 wurde der zitierte Genehmigungsantrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinden kundgemacht. Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie den Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 31.08.2016 bis einschließlich 14.10.2016 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den bezeichneten Standortgemeinden und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Währenddessen wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Diese bezogen sich auf die Fachbereiche Lärmschutz, Umwelthygiene, Landschaftsbild/Raumordnung,

Naturschutz, Forst- und Jagdökologie, Schattenwurf/Eisabfall sowie Brandschutz inkl. Risikoanalyse.

Im Zuge von Verbesserungen (Juni 2016) wurde letztendlich die vorliegende konsolidierte Projektfassung mit Stand März 2017 erstellt.

Am 30.01.2017 fand eine mündliche Verhandlung statt.

Im Rahmen der angestellten Ermittlungen erging unter anderem das auf die betreffend die Fluchtweggestaltung mitbeantragte Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 bezogene Schreiben des *Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft* vom 19.04.2016, wonach bei Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne.

Insoweit ist aufgrund einer zwischen dem Bundesministerium und der UVP-Behörde getroffenen generellen Arbeitsübereinkunft davon auszugehen, dass der bezeichnete Auflagenkatalog die vom Bundesministerium vorgegebenen Auflagen vollkommen abdeckt und diese keiner nochmaligen Vorschreibung bedürfen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport teilte mit Schreiben vom 12.05.2016 mit, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Schildberg keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten seien. Auch auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung seien keine relevanten Störwirkungen zu erwarten.

Die *Austro Control GmbH* führte mit Nachricht (Mail) vom 08.07.2016 aus, dass aus Sicht der Abteilung ATM/IFP keine Bedenken gegen die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens bestünden. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderte Einvernehmen könne daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus würden gemäß dem zitierten Schreiben durch das geplante Vorhaben auch keine relevanten elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungsanlagen erwartet.

Die *NÖ Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem NÖ EIWG 2005* erklärte mit Schreiben vom 23.03.2016, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu hegen.

Das *Arbeitsinspektorat* erklärte mit Schreiben vom 24.03.2016, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu hegen.

Die *NÖ Agrarbezirksbehörde* erklärte mit Schreiben vom 29.03.2016, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt würden. Auch sei im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig. Die *NÖ Agrarbezirksbehörde* sei daher auch keine mitwirkende Behörde.

Laut *Bundesdenkmalamt* (Schreiben vom 29.03.2016) bestünden weder rechtlich noch fachlich Bedenken gegen die Verwirklichung des Projektes, solange die in der UVE formulierten Grundlagenarbeiten (Punkt 4.9. - Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter) durchgeführt und die daraus resultierenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Gemäß dem Schreiben des *Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans* vom 05.04.2016 würden wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht berührt. Außerdem würden keine Schutz- und Schongebiete berührt.

Der *Magistrat der Stadt St. Pölten* teilte mit Schreiben vom 31.03.2016 mit, dass gegen die angeführten Gutachter keine Bedenken bestünden und ersuchte die UVP-Behörde, zu konkretisieren, welche mitwirkende/n Behörde/n (z. B. Naturschutz, Wasserrecht, etc.) angesprochen ist/sind.

Die *Bezirkshauptmannschaft St. Pölten* führte mit Schreiben vom 04.04.2016 aus, dass keine wesentlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben bestünden, das Eisabfallgutachten allerdings ergänzt werden müsse.

Die *NÖ Umweltanwaltschaft* brachte mit Schreiben vom 10. Juni 2015 einige für die fachliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben dienliche Hinweise ein und verwies auf die Notwendigkeit, die UVE noch um das ausständige Eisabfall-Risikogutachten zu ergänzen sowie weitere Daten zu windkraftrelevanten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet in die UVE aufzunehmen.

Das *BMLFUW/UBA* regte mit Schreiben vom 22.04.2016 Ergänzungen der UVE an.

B) Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zu folgenden Fachbereichen Gutachten eingeholt:

- Bautechnik
- Brandschutz inklusive Risikoanalyse
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Grundwasserhydrologie
- Landschaftsbild/Raumordnung
- Landwirtschaft
- Lärmschutztechnik
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz/Ornithologie
- Schattenwurf und Eisabfall
- Umwelthygiene
- Verkehrstechnik
- Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Den Gutachten war zur Aufgabe gestellt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erheben, darzustellen und zu beurteilen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen hatte nicht nur sektoral aus dem jeweiligen Fachbereich heraus sondern auch in einer integrativen Zusammenschau aller Fachbereiche zu erfolgen. Als relevanter Prüfmaßstab wurden die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter bzw. öffentlichen Interessen zugrunde gelegt. Es galt dabei auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten.

Die konkreten Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung
- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung

- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen) -
formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Neben dem vorliegenden Sachverständigenbeweis dienen auch die zitierten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektors kraft deren legal zuerkannter Fachkompetenz und Autorität der gegenständlichen Beweisführung.

Aufbauend auf den sachverständigen Gutachten, der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), den Projektunterlagen und den im Ermittlungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 wurde von der Behörde am 15.12.2016 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt und erging hierüber eine ordnungsgemäße Information im Sinne von § 13 leg. cit.

Die Bewertung wurde für die –

a) Umweltmedien

Grundwasser

Boden

Luft

b) Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach- und Kulturgüter

Landschaftsbild

c) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Forstökologie

Jagdökologie

d) Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

Naturschutzbelange

- vorgenommen. Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen

Abwasser

Lärm

Schattenwurf

Standortveränderungen

Flächeninanspruchnahme

Zerschneidung der Landschaft

Visuelle Störungen

Eine Relevanzmatrix stellt diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen den gegenständlich denkbaren Umweltauswirkungen einander gegenüber und ermöglicht damit, deren Ursache-Wirkungsbeziehungen zu analysieren. Das Analyseergebnis vom 15.12.2016 führt zu folgender Schlussfolgerung:

„Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den bei gezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.“

C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....
(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....
(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

.....

Z 6	a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	---

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fermmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II.

(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlage eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

.....

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) **Erzeugungsanlagen** sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer **Gefährdung** des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob **Belästigungen** im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten **Auflagen**, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) **Stand der Technik** ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen **Wechsel** in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde in der Entscheidung zu beurkunden.

(9) Die **Fertigstellung** der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

NÖ Starkstromweegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und

2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 als bewilligt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs. 4 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.

.....

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**
 - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
 - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

NÖ Raumordnungsgesetz 1996

§ 20

.....

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

.....

Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse; Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

.....

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligung

§ 92 (1)

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Zuständigkeit

§ 93.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine

Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

.....

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

.....

Sonstige Genehmigungen und Vorschriften

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,
7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,
8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,

10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,

11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschreibungen erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschreibungen erforderlich, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschreibungen gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschreibungen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

VIERTER ABSCHNITT Von der Abwehr und Pflege der Gewässer Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellV

§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2. Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

§ 3. Vorhaben nach § 1 sind der Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der die Erfüllung eines der Tatbestände des § 1 belegenden Projektunterlagen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu melden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. November 2005 in Kraft.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

.....

D) Rechtliche Würdigung

1. Subsumtion

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um neue Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000. Angesichts dessen, dass das Vorhaben

in keinem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2, Kategorie A UVP-G 2000 liegt, ist es lediglich am Anlagentatbestand nach Anhang 1, Ziffer 6a leg. cit. zu beurteilen. Insoweit ist von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde (vgl. § 39 leg. cit.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren und unter Mitwirkung der für die Ausführung des Vorhabens einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 u. 3 leg. cit.) sowie eine Entscheidung gemäß § 17 leg. cit. zu treffen.

Unter Verweis auf die mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist festzustellen, dass die projektierten Windenergieanlagen zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ EIWG 2005 sind, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

Die Windenergieanlagen sind daher gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 23 NÖ EIWG 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung ausgenommen.

Die Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne von § 4 Z 7 NÖ Bauordnung 2014 dar, zumal ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 7 leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

Als (oberirdisches) Bauwerk mit Höhen über 100 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die Windenergieanlagen auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 2 lit. a LFG anzusehen, die gemäß § 91 LFG einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Wegen ihrer grundsätzlichen Eignung, optische oder elektrische Störwirkungen zu entfalten, durch die die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet werden könnte, unterliegen sie auch der Bewilligungspflicht nach § 94 LFG.

Die externe, vom Windpark zum bezeichneten Umspannwerk geplante Verkabelung stellt eine elektrische Starkstromleitung im Sinne von §§ 1 und 2 NÖ Starkstromwegesgesetz dar, für die § 3 leg. cit. eine Bewilligungspflicht vorsieht.

Diese Verkabelung gebraucht auch über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehend öffentlichen Gemeindegrund, sodass hierfür gemäß § 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 eine Gebrauchserlaubnis obligatorisch ist.

Für die Realisierung des Vorhabens werden Waldflächen befristet und unbefristet beansprucht, wofür gemäß § 17 Forstgesetz 1975 auch die Verpflichtung betreffend eine Rodungsbewilligung besteht.

Die projektierte Nichteinhaltung der Fluchtwegbestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8383 erfordert eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992.

2. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis, dessen Ergebnisse sich in den einzelnen Teilgutachten sowie der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen widerspiegeln.

Anhand der in den fachlichen Ausführungen dargestellten Prüfmethode und Beurteilungsquellen ist zu erkennen, dass die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben und unter Zugrundlegung der einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards erfolgte. Insoweit erfüllt diese Beurteilung die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen und kann als inhaltlich aussagekräftig und schlüssig erachtet werden. Demgemäß ist auch nachvollziehbar, dass die Projektunterlagen als für eine eingehende Prüfung des Vorhabens ausreichend und in ihrer Darstellung verständlich qualifiziert werden.

In Anbetracht der erfolgten Sachverständigenbeurteilung ist begründet anzunehmen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und dem legal gebotenen Schutz

öffentlicher Interessen gerecht wird. Es lässt keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen für die Umwelt erwarten, vor allem dann nicht, wenn projekt- und konsensgemäß vorgegangen wird. Dieses Falls können Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen bei Menschen durch beispielsweise Eisabfall, Lärm, Luftschadstoffe und Schattenwurf nahezu ausgeschlossen werden. Als Beurteilungsmaßstab wurde auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft zu erwarten. Das heißt, es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen. Dies zeigt sich vor allem darin, als weitestgehend bestehende Wege als Anlagenzufahrten herangezogen und die Bauplätze möglichst klein gehalten werden.

Aus den forsttechnischen Ausführungen ist zweifelsfrei ableitbar, dass die gegenständlich vorgesehenen Waldrodungen dem prinzipiellen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht entgegenstehen, insbesondere werden die darin geregelten Funktionen des Waldes offenbar nicht verletzt.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat ist letztendlich begründet zu schließen, dass explizit keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Beeinträchtigungen der Luftfahrt und ortsfester Einrichtungen zur Luftraumüberwachung bzw. der Militärluftfahrt, sowie Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind. Gleiches gilt aufgrund der zitierten ministeriellen Ausführungen auch hinsichtlich der Zulässigkeit eines Abgehens von der normierten Fluchtweggestaltung im Gegenstand.

In Zusammenfassung der vorliegenden Beweisaufnahme ergibt sich eindeutig und unwidersprochen, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht den nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und im Verbund von §§ 11 Abs. 1 u. 12 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, §§ 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000, § 7 NÖ Starkstromwegegesetz, § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz, §§ 92

Abs. 2 und 94 Abs. 1 LFG, §§ 38 und 105 WRG 1959, §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 1 u. 2 Forstgesetz 1975 sowie § 11 ETG gegenständlich maßgebenden Schutzinteressen respektive den mit diesen korrespondierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht und die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen zur nachhaltigen Garantie dessen erforderlich sind.

Betreffend der formalrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist anhand des Ermittlungsergebnisses insbesondere erwiesen, dass

- die für die Gründung der Anlagenfundamente raumordnungsrechtlich gemäß § 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014 geforderte Flächenwidmung vorliegt.
- die für die luftfahrtrechtliche Ausnahmegewilligung für ein Luftfahrthindernis gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Zustimmung der Austro Control GmbH vorliegt.
- die gemäß NÖ EIWG 2005 für Erzeugungsanlagen notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich sind. Gleiches gilt gemäß NÖ Starkstromwegegesetz hinsichtlich der externen Kabelverlegungen.

3. Rechtliche Beurteilung

Der verfahrensgegenständliche Windpark weist projektgemäß nur zusammen mit den namentlich bezeichneten anderen Windparks eine elektrische Gesamtleistung auf, die die gemäß Anhang 1, Ziffer 6a) UVP-G 2000 für die obligatorische Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebende Mengenschwelle von zumindest 20 MW erreicht bzw. überschreitet. In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 leg. cit. wurde die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben explizit beantragt. Insoweit konnte eine auf diese Bestimmungen gestützte Einzelfallprüfung entfallen.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gründet wesentlich auf der sachverständigen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zeigt augenscheinlich, dass das gegenständliche Vorhaben den in den als maßgebend zugrunde gelegten Rechtsbestimmungen normierten öffentlichen Interessensschutz nicht verletzt respektive diesem nicht entgegensteht. Es ist damit erwiesen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die in der erwiesenen Umweltverträglichkeit des Vorhabens manifestierte Einhaltung gebotener Schutzinteressen rechtfertigt weiter die Annahme, dass die in den zitierten Rechtsbestimmungen auf denselben Interessenschutz abzielenden Genehmigungsvoraussetzungen gegenständlich somit auch als erfüllt anzunehmen sind. Vor allem erweist es sich, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes an den vorgesehenen Rodungsflächen hinter das dem Vorhaben anhaftende Interesse an einer gesicherten Energieversorgung tritt, welche sich auf eine ressourcenschonende Stromerzeugung in Österreich stützt und die Abhängigkeit von Stromimporten aus dem Ausland verringert.

Zur Gewährleistung dieses Interessenschutzes tragen nachvollziehbar auch die von den Sachverständigen in den Gutachten vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen nachhaltig bei. Insoweit ist ihre Vorschreibung rechtlich geboten und legitimiert.

Um der legal gebotenen Legitimität und Durchsetzbarkeit von Auflagen bestmöglich Rechnung zu tragen, wurden einige dieser Auflagenvorschläge nach Rücksprache mit den betroffenen Sachverständigen abgeändert.

Dies betrifft zunächst den Fachbereich Landschaftsbild/Raumordnung, in dem nach Aussage des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 30.01.2017 ein Auflagenpunkt (Punkt 5. im Teilgutachten) entfallen konnte (Umleitung der Wanderwege in der Betriebsphase).

Die Auflage 13. des Fachbereichs Forst- und Jagdökologie wurde in der mündlichen Verhandlung am 30.01.2017 neu aufgenommen. Der Auflagenvorschlag 1. und 15. des Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie betreffend den Rodungszweck konnten entfallen, da dieser bereits im Spruchteil A) festgeschrieben wurde. Die Nummerierung der übrigen Auflagen aus diesem Fachbereich hat sich dadurch geändert.

Der Auflagenvorschlag 10. des Fachbereichs Maschinenbau konnte entfallen, da sie inhaltlich durch das Projekt bereits abgedeckt ist. Die Nummerierung der übrigen Auflagen aus diesem Fachbereich hat sich dadurch geändert.

Durch die vorgeschriebenen Fristen sollen keine Genehmigungen auf Vorrat ermöglicht, Umwelteingriffe in Schwebelage gehalten und Nachteile aus unverhältnismäßig langen Bauphasen provoziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materielgesetzte (NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromweggesetz, NÖ NSchG 2000, LFG, WRG 1959, Forstgesetz 1975) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssen, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gestützt, welcher als lex specialis für sämtliche Fristgebungen im Verbund mit UVP-Gennehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan sowie denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Angesichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und können demnach als angemessen bezeichnet werden.

Das Ermittlungsergebnis zeigt zudem, dass die über den Interessenschutz hinausgehenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen der zitierten Rechtsbestimmungen ebenfalls nachweislich erfüllt sind.

Weitere Zustimmungen Dritter zum Projekt sind im Hinblick auf § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht erforderlich, da unter anderem das NÖ EIWG 2005 oder NÖ Starkstromweggesetz die Enteignung bzw. die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen.

In Anbetracht dieser Ausführungen werden die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen erfüllt, sodass das Vorhaben auch als genehmigungsfähig zu qualifizieren ist.

Im Ergebnis des dargestellten Sachverhaltes und der Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden. Hinzuweisen ist noch auf die Bestimmung des § 59 AVG, wonach mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur